

# **Benutzungsordnung über die Entsorgung von Erde und Erdaushub auf der Rekultivierungsfläche des Gipsbruchs Schwenk**

Der Gemeinderat der Stadt Oberndorf am Neckar hat am 28. April 2015 folgende Benutzungsordnung für die Rekultivierungsfläche des Gipsbruchs Schwenk beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Oberndorf a. N. stellt das Gelände des Gipsbruchs Schwenk, Flst. Nr. 3368/1, 3367,3384 und 3383 als Rekultivierungsfläche zur Entsorgung von Erdaushub zur Verfügung.

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Rekultivierungsfläche, insbesondere für das durch Schilder gekennzeichnete Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen und Plätze.

Für die Anlieferung von Erdmaterial aus Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Stuttgart 21 (S21-Material) gelten besondere Regelungen.

## **§ 2 Abfallarten**

Auf der Rekultivierungsfläche darf ausschließlich unbelasteter Erdaushub (Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z0\*) nach den Regelungen der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (VwV Boden)“ angeliefert und abgelagert werden.

Sowohl der Bauherr als auch der Anlieferer / Transporteur ist verpflichtet durch Inaugenscheinnahme der Lagerungsverhältnisse des Materials und durch Auswertung vorhandener Unterlagen (Bodenbelastungskataster, Bodenschutz- und Altanlagenkataster, vorliegende Untersuchungsergebnisse bei Gemeinden und Behörden) zu prüfen, ob mit einer Schadstoffbelastung gerechnet werden muss. Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorermittlung ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, ob zusätzlich analytische Untersuchungen durchzuführen sind. Diese sind in der Regel nicht erforderlich, wenn keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen vorliegen sowie bei Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden und die Anlieferungsmenge von nicht spezifisch belastetem Bodenmaterial weniger als 500 m<sup>3</sup> beträgt.

Eine Ausnahme bilden sogenannte geogen vorbelastete Böden, die naturbedingt die zulässigen Grenzwerte der „VwV Boden“ überschreiten. Dieses Bodenmaterial darf in der Regel nicht auf die Rekultivierungsfläche angeliefert werden, mit Ausnahme einer Genehmigung durch die Fachbehörde für das jeweilige Bauvorhaben. Der Bauherr bzw. Anlieferer / Transporteur hat sich vor jeder Aushubmaßnahme bei der zuständigen Gemeinde oder dem Landratsamt zu erkundigen, ob das betreffende Grundstück in einem solchen geogen belasteten Gebiet liegt.

Bei Anlieferungen von Bodenmaterial muss die Anlieferungserklärung zwei Arbeitstage vor Erstanlieferung vollständig ausgefüllt und mit Unterschrift des Bauherrn versehen im Tiefbauamt der Stadt Oberndorf a.N. vorliegen.

Unzulässig ist die Ablagerung von Straßenaufbruchmaterial, Bauschutt, Betonaufbruch, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfällen, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können.

### **§ 3 Einzugsbereich**

Auf der Rekultivierungsfläche wird vorrangig Erdmaterial von Bauvorhaben, das aus dem Stadtgebiet von Oberndorf a.N. stammt, angenommen. Nach Absprache mit der Stadt kann auch Erdmaterial von Bauvorhaben außerhalb des Stadtgebiets angenommen werden.

### **§ 4 Anlieferung und Öffnungszeiten**

Die Anlieferungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der Mülldeponie (derzeit Mo. – Fr. von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr). An Samstagen kann nicht angeliefert werden. Über diese Festlegung hinausgehende Öffnungs- oder Schließzeiten behält sich die Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis vor, insbesondere bei der Annahme von S21 Material.

Voraussetzung für Anlieferungen ist die Freigabe durch das Tiefbauamt der Stadt Oberndorf a.N. Änderungen des in der Anlieferungserklärung angegebenen Zeitpunkts der Anlieferung sind mit der Fa. Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG, Böisingen abzusprechen.

Das Erdmaterial ist von den Beschäftigten des Kreises an der Waage bei der Einfahrt zur Mülldeponie wiegen zu lassen. Bei der Eingangsverwiegung ist von den Anliefernden die vom Tiefbauamt der Stadt freigegebene Anlieferungserklärung abzugeben. Mit der Deklaration bestätigt der Anlieferer, dass das angelieferte Erdmaterial keinerlei Verunreinigungen aufweist.

Die Anliefernden haben den Anweisungen der Beschäftigten des Landkreises, den Mitarbeitern der Fa. Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG, Böisingen und der Stadt Oberndorf a.N. Folge zu leisten.

Materialien, die aufgrund von § 2 dieser Benutzungsordnung nicht abgekippt werden dürfen, werden zurückgewiesen. Mischladungen, die bei der Eingangskontrolle nicht festgestellt wurden, hat der Anlieferer wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Mit der Genehmigung zum Abladen der 1. Fuhre werden vom Anliefernden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Erddeponie. Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.

Die Anlieferfahrzeuge werden nicht unmittelbar eingewiesen. Ladungen sind in dem markierten Bereich der Rekultivierungsfläche separat abzukippen. Die Ablagerung an anderen Stellen ist nicht zulässig.

### **§ 5 Fahrverhalten im Deponiebereich**

Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahnen bzw. des rückwärtigen Geländes keine Personen oder Hindernisse befinden. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

### **§ 6 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge**

Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.

Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.

### **§ 7 Zu- und Abfahrten**

Die Zufahrt erfolgt zunächst über die Straße „Im Vogelloch“, nach Fertigstellung der Linksabbiegespur der L415 über diese Zufahrt. Der Anliefernde hat sich an der Waage zur Mülldeponie zu melden. Die Aufsichtsperson öffnet die Schranke zur Einfahrt in die Rekultivierungsfläche.

Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb des Geländes nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf den Begegnungsverkehr ist zu achten.

### **§ 8 Benutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Anlieferung von Erdmaterial beträgt:

für Bauvorhaben im Stadtgebiet	3,70 €/to (ohne Mehrwertsteuer)
für Bauvorhaben von außerhalb	4,20 €/to zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Bei Kleinmengen bis zu einem Gewicht von einer Tonne wird eine pauschale Benutzungsgebühr festgesetzt:  
für Anlieferungen aus dem Stadtgebiet: 3,70 Euro (ohne Mehrwertsteuer)

für Anlieferungen von außerhalb: 4,20 Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Nicht in der Gebühr enthalten sind Aufwendungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung oder aber durch Entfernung unerlaubter Ablagerungen entstanden sind.

Kosten für die Entfernung unerlaubter Ablagerungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sofern der Bauhof tätig wird, sind Verrechnungssätze wie bei Fremdleistungen an Dritte anzusetzen.

### **§ 9 Allgemeine Haftung**

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Personals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haftet der Anliefernde unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlage oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.

Die Stadt Oberndorf a.N. bzw. der Landkreis Rottweil bzw. die Firma Gebrüder Bantle & Co. KG haften gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei Einschränkungen der Nutzung der Rekultivierungsfläche wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt Oberndorf a.N. bzw. die Beschäftigten des Kreises oder der Firma Gebrüder Bantle & Co. KG keinen Einfluss haben, steht den Anliefernden kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs oder auf Schadenersatz zu.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.